

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter:
g e g e n
.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Das Bundessozialgericht, 9a Senat, hat ohne mündliche
Verhandlung am 20. April 1983

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. September 1981
aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



G r ü n d e :

I

Der ehemals in Polen lebende Kläger begehrt Teilversorgung.

Er leistete von März 1942 bis September 1942 Arbeitsdienst und vom November 1942 an Kriegsdienst. Im Juni 1946 kehrte er aus russischer Kriegsgefangenschaft zurück. Während der Zeit des Kriegsdienstes bzw der Kriegsgefangenschaft will er verschiedene Verletzungen erlitten bzw Krankheiten durchgemacht haben. Nach seiner Ansicht seien darauf ua die Erblindung des rechten Auges, Schädigungen an der Wirbelsäule, an den Beinen und an der Lunge zurückzuführen. Die Versorgungsverwaltung lehnte es ab, insoweit Schädigungsfolgen anzuerkennen (Bescheid vom 6. Dezember 1974; Widerspruchsbescheid vom 23. August 1977).

Das Sozialgericht (SG) hat nach Einholung von Sachverständigen-gutachten die Klage abgewiesen. Im Berufungsverfahren hat das Landessozialgericht (LSG) mit einem an den Kläger gerichteten Schreiben vom 7. Mai 1981 angeregt, den - wiederholt - gestellten Antrag auf Beiordnung eines Anwalts zurückzunehmen, da eine anwaltschaftliche Vertretung nicht erforderlich erscheine. Zudem müsse das Gericht - so wird in dem erwähnten Schreiben weiter ausgeführt - sämtliche erforderlichen Ermittlungen selbst durchführen und könne etwaige Rückfragen direkt an den Kläger richten; die Einschaltung eines Anwaltes verzögere die weitere Bearbeitung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nur ungebührlich. Daraufhin hielt der Kläger seinen Antrag nicht mehr aufrecht. Im unmittelbaren Anschluß daran hat das LSG die Berufung mit der Begründung zurückgewiesen, schädigende Einwirkungen bzw Brückensymptome seien nicht nachgewiesen.

Mit der - vom erkennenden Senat zugelassenen - Revision macht der Kläger wesentliche Verfahrensmängel geltend. Das Berufungsgericht habe ihm - so führt er ua aus - empfohlen, von dem Antrag auf Beiordnung eines Anwalts Abstand zu nehmen. Dem habe er im Hinblick auf die ihm zuteil gewordene Belehrung, das LSG hätte selbst die erforderlichen Ermittlungen anzustellen, entsprochen. Dieser gesetzlichen Pflicht (§ 106 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) sei das Berufungsgericht jedoch nicht nachgekommen. In bezug auf die in Streit stehende Lungenschädigung hätte es nicht von fehlenden Brückensymptomen ausgehen dürfen. Vielmehr hätte das LSG ihn aufklären und über vorhandene Beweismittel befragen müssen. Infolge der Belehrung über die eigene Ermittlungspflicht sei bei dem Verfahrensstand eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht zu erwarten gewesen. So seien die zugezogenen Röntgenaufnahmen beschädigt gewesen und hätten infolgedessen keine abschließende Beurteilung der in Streit stehenden Lungenschädigung erlaubt. Außerdem habe der augenärztliche Sachverständige eine außerhalb des ophthalmologischen Bereichs liegende Verursachung für möglich gehalten. Insoweit habe der Sachverständige auf seinen Beweisanspruch (B1 115 Klageakte) verwiesen, der auf die Einholung eines neurologischen Gutachtens gerichtet gewesen sei. Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruhe auf den aufgezeigten Verfahrensmängeln. Die Anerkennung von Schädigungsfolgen sowie eine MdE um



mindestens 25 vH seien möglich.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
aufzuheben sowie das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart
abzuändern und den Beklagten unter Aufhebung der ange-
fochtenen Bescheide zu verurteilen, ihm ab 1. Dezember 1973
Beschädigtenrente zu gewähren;

hilfsweise,

das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
aufzuheben und den Rechtsstreit zur weiteren Verhandlung
und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen.

Der Beklagte stellt keinen Antrag.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Ver-
handlung einverstanden (§ 124 Abs 2 SGG).

II

Die Revision des Klägers ist insoweit begründet, als das Urteil
des LSG aufzuheben und der Rechtsstreit an dieses Gericht zu-
rückzuverweisen ist. Das Berufungsurteil beruht auf den vom Klä-
ger gerügten Verfahrensmängeln.

Der Kläger hat in gehöriger Form (§ 164 Abs 2 SGG) Verfahrens-
fehler (§§ 103, 106 SGG) gerügt, auf denen das Berufungsurteil
beruhen kann. Nach der zutreffenden Rüge des Klägers hätte das



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

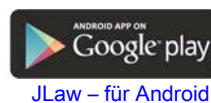
LSG bei dem Verfahrensstand nicht ohne weitere Ermittlungen entscheiden dürfen. Nach der Rechtsauffassung des Berufungsgerichtes war es in bezug auf die streitige Lungenschädigung erheblich, daß weder schädigende Einwirkungen noch Brückensymptome objektiv durch Unterlagen bzw Zeugen nachgewiesen sind und außerdem die Behauptung des Klägers sich in den Krankenunterlagen nicht bestätigt findet. Der gehörte Sachverständige Prof. Dr. N.

nahm eine schädigungsbedingte Bronchitis mit Lungenblähung unter der Voraussetzung an, daß beim Kläger ein trockener Husten bereits unmittelbar nach Entlassung aus russischer Kriegsgefangenschaft bestanden hatte. Demgemäß wäre das Berufungsgericht gehalten gewesen, insoweit Nachforschungen anzustellen (BSG SozR 1500 § 103 Nr 3), insbesondere den Kläger konkret zu befragen, welche Beweismittel (etwa Zeugen: Der behandelnde Arzt Dr. L.

, B1 66 Beschädigtenrentenakte, Ehefrau oder Geschwister des Klägers bzw Ortseinwohner) er insoweit benennen könne. § 106 Abs 1 SGG legt dem Richter eine solche Hinweispflicht auf. Darüber hinaus gebietet es der im Rechtsstaatsprinzip verankerte Anspruch auf ein faires Verfahren (so der Wortgebrauch in Art 6 Abs 1 - englischer Text - des Gesetzes über die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 7. August 1952 - BGBI II 685 -), daß das Gericht - auch im Hinblick auf die grundrechtlich gesicherte Verfassungsgarantie des Art 103 Abs 1 Grundgesetz (GG) -, den Beteiligten im Rahmen der Verfahrensordnung "gleichermaßen" die Möglichkeit einzuräumen, alles für die gerichtliche Entscheidung E r h e b l i c h e vorzutragen und zur Wahrung ihrer Rechte auf den Gang und das Ergebnis des Verfahrens Einfluß zu nehmen (vgl BVerfGE 52, 131, 155 ff unter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Hinweis auf BVerfGE 26, 66, 71; ferner BVerfGE 46, 202, 210; 49, 220, 225; 52, 380, 389 ff). Dazu gehört bei einem - wie hier - rechtsunkundigen Kläger, daß ihm durch das Gericht umfassende Aufklärung über alle rechtserheblichen und ggf beweispflichtigen Tatsachen zuteil wird. Nur dadurch ist der Kläger in der Lage, sich erschöpfend zu äußern und somit zur Rechtsfindung den ihm zukommenden Beitrag zu leisten. Verletzt das Gericht diese Verpflichtung, ist seine Entscheidung mit einem wesentlichen Verfahrensmangel behaftet.

Außerdem liegt ein wesentlicher Verfahrensmangel darin, daß das Berufungsgericht eine Überraschungsentscheidung erlassen hat (§§ 62, 202 SGG iVm § 278 Abs 3 Zivilprozeßordnung; ständige Rechtsprechung des erkennenden Senats; BVerfGE 34, 1, 8; RGZ 103, 95, 96; 169, 353, 356; BAG AP § 4 TVG Ausschlußfristen Nr 51; BVerwGE 36, 264, 266 ff; BVerwG Buchholz, 310 § 308 VwGO Nr 98). Das Berufungsgericht hatte den Kläger mit Schreiben vom 7. Mai 1981 zur Rücknahme des - wiederholt gestellten - Antrags auf Beiordnung eines Rechtsanwalts mit dem Hinweis darauf veranlaßt, daß es selbst die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen habe und Rückfragen zur Vermeidung von Verzögerungen besser bei ihm - dem Kläger - vornehmen könne. Diese Formulierung mußte den Kläger in der Erwartung bestärken, das Gericht werde noch weitere Ermittlungen anstellen. Für eine solche Annahme bestand seitens des Klägers um so mehr Anlaß, als die zur lungenfachärztlichen Begutachtung herangezogenen Röntgenaufnahmen beschädigt waren und damit keine umfassende Beurteilung in bezug auf die behauptete Lungentuberkulose zuließen. Zudem hatte der Sachverständige,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Augenarzt Dr. F. , in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 8. März 1980 (Bl 136 Klageakte) angemerkt, es könne ophthalmologischerseits nicht entschieden werden, ob die vom Kläger geltend gemachte Hufschlagverletzung vom April 1945 zur Erblindung des rechten Auges geführt habe. Der Sachverständige vermochte eine auf anderem Fachgebiet ggf feststellbare Ursache nicht auszuschließen. Im Gegenteil verwies er unter Bezugnahme auf den Beweisantrag des Klägers (Bl 115 Klageakte), wonach eine neurologische Untersuchung durchgeführt werden sollte, auf die seltenen Fälle von Seelenblindheit, verursacht durch Irritationen in der Sehrinde oder durch psychogene Faktoren. Demzufolge ist es nicht auszuschließen, daß die Erblindung des rechten Auges doch durch einen Hufschlag verursacht ist, der den Kläger nach seinen Angaben am Hinterkopf getroffen haben soll. Infolgedessen hätte sich dem LSG eine weitere Beweisaufnahme aufdrängen müssen. Der Kläger konnte jedenfalls damit rechnen, daß erst nach Durchführung weiterer Ermittlungen und gezielten Rückfragen bei ihm eine Entscheidung getroffen wird.

Das LSG hat nach alledem weitere Ermittlungen durchzuführen. Das Berufungsurteil beruht auch auf den aufgezeigten Verfahrensmängeln. Es ist nicht auszuschließen, daß bei weiterer Sachaufklärung Schädigungsfolgen Anerkennung finden und ggf dem Kläger Versorgungsrente nach einer Gesamt-MdE um mindestens 25 vH zugesprochen wird.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Das Berufungsgericht hat auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)